



## Änderungsantrag

der Abgeordneten **Martin Hagen, Dr. Helmut Kaltenhauser, Matthias Fischbach, Julika Sandt, Alexander Muthmann** und **Fraktion (FDP)**

**Haushaltsplan 2019/2020;**  
**hier: Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen**  
**(Kap. 05 50 Tit. 684 15)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Entwurf für den Doppelhaushalt 2019/2020 werden folgende Änderungen vorgenommen:

Bei Kap. 05 50 wird der Tit. 684 15 (Zuschüsse zur Besoldung der Seelsorgegeistlichen) für das Jahr 2019 um 2.396.800 Euro von 44.850.000 Euro auf 42.453.200 Euro und für das Jahr 2020 um 3.446.800 Euro von 45.900.000 Euro auf 42.453.200 Euro gekürzt.

### **Begründung:**

Die pauschalen Zahlungen für den Personalaufwand sollen an die veränderten Bedingungen angepasst werden. Die Zahl der Seelsorger in Bayern geht alljährlich sichtbar zurück, die Zahl der zu betreuenden Mitglieder der katholischen Kirche sinkt jährlich um 0,70 bis 0,90 Prozent. Ein Budget für diese Personalkosten in Höhe des Haushaltsjahres 2016 trägt zum einen dem verringerten Seelsorgerbedarf, zum anderen den gestiegenen Lohnkosten Rechnung.

Die Budgetierung wird mit dem Bayerischen Konkordatsvertrag vom 29.03.1924, zuletzt geändert am 09.01.2007, begründet. In den letzten Jahren ist die Vertragsgrundlage geschrumpft, die Budgets haben sich den tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen. Dies muss auch für die Personalaufwendungen gelten. Der Bayerische Konkordatsvertrag sieht in Abschnitt 10 § 1 vor, dass Gehaltszulagen den jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnissen anzugleichen sind. Seit 1970 treten alljährlich etwa 20x mehr Bürger aus der Katholischen Kirche aus, als es Wiederaufnahmen und Eintritte gibt. Zugleich nimmt die Zahl der Priesterweihen ab, so waren z. B. 2018 in Bayern nur noch 21 Priesterweihen geplant. Die Zahl der Mitglieder der katholischen Kirche sinkt seit Jahren pro Jahr um 0,7 bis 0,9 Prozent. Zugleich steigen im Bayerischen Haushaltsplan die Personalbudgets für die Katholische Kirche um etwa 2,3 Prozent pro Jahr. Auf dieser Basis ist eine Anpassung der Budgets unerlässlich.

Ziel der Maßnahme ist einerseits das Freiwerden von Mitteln für Schuldentilgung oder anderweitige wichtige Staatsausgaben, andererseits die Herstellung von Budgetgerechtigkeit.

Durch das Einfrieren der Budgets werden sowohl die sinkenden Mitgliederzahlen als auch die steigenden Lohnkosten in angemessener Weise berücksichtigt.